DB InfraGO

Entgeltkomponenten:

Behandlung von nicht durchgeführten Zugfahrten

Netzfahrplanperiode 2026/2027

Grundlogik

Ziel: Möglichst frühzeitige Freigabe von nicht benötigten Trassen, um die begrenzte Schieneninfrastruktur-kapazität optimal zu nutzen.

Entgeltkomponenten: Insgesamt bestehen drei Entgeltkomponenten für nicht durchgeführte Zugfahrten:

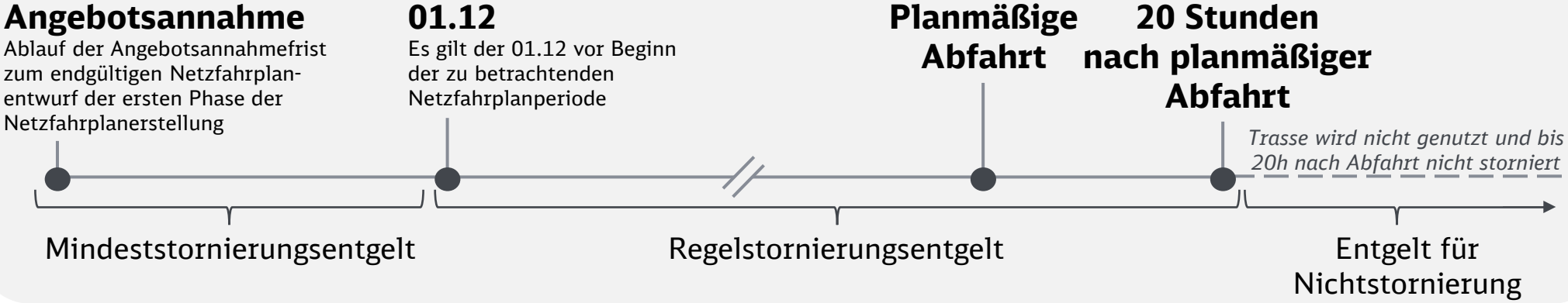
- Mindeststornierungsentgelt: Gedeckeltes Stornierungsentgelt, welches bei frühzeitiger Stornierung (bis 30.11) erhoben wird
- Regelstornierungsentgelt: Gestaffeltes Stornierungsentgelt (ab 01.12), welches in der Höhe steigt, je später die Stornierung erfolgt
- Entgelt für Nichtstornierung: Pönale, wenn vertraglich vereinbarte Trasse weder genutzt noch storniert wird

Entgelthöhen: Bezüglich der Entgelthöhen, gilt folgende allgemeine Regelung:

Mindest-stornierungsentgelt < Regel-stornierungsentgelt < Reguläres Trassenentgelt < Entgelt für Nichtstornierung

Berechnungslogiken

Art des Entgelts
richtet sich nach Stornierungszeitpunkt bzw. ob eine Stornierung rechtzeitig erfolgt ist



Entgelthöhe

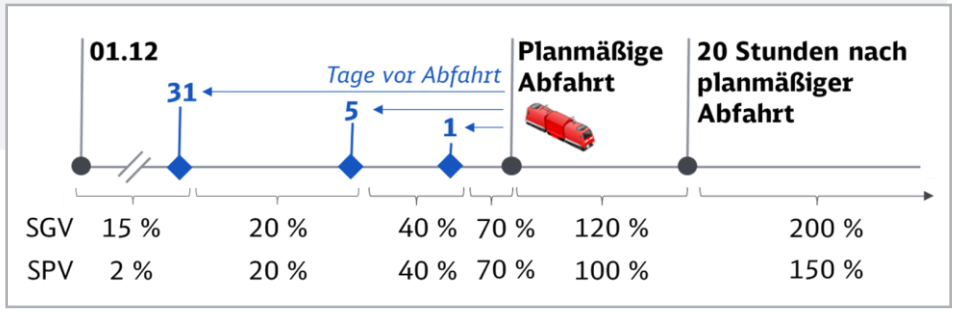
Mindeststornierungsentgelt =

Fahrplan-kosten[1] × Betroffene Trassen-kilometer × Anzahl stornierter Verkehrstage

Es gilt folgende Obergrenze:
SGV: 1.087 €
SPFV: 1.266 €
SPNV: 1.142 €

Regelstornierungsentgelt/Entgelt für Nichtstornierung =

(Entgelt der stornierten Trasse − anteilige Kosten, die bei Stornierung nicht anfallen[2]) × gestaffelter Prozentsatz in Abhängigkeit vom Stornierungszeitpunkt[3]



(1) Entspricht für das Fahrplanjahr 2026/27 0,02 €/trkm für den SPFV und 0,03 €/trkm für den SGV und den SPNV
(2) Entspricht den unmittelbaren Kosten des Zugbetriebs (uKZ) für Instandhaltung, Abschreibung und Personenbahnsteige
(3) Die Einordnung in die für die Berechnung des Stornierungsentgeltes relevante Stornostaffel erfolgt minutenscharf